

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügungen* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Allgemeinverfügung - Angliederungsentscheidung der Unteren Jagdbehörde S. 1
- Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Geflügelausstellungen und bei der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (Geflügelhandel) S. 2

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 3
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Landkreis Teltow-Fläming über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst S. 5
- Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 7
- Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Kostenbeitragssatzung) S. 8
- Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS) S. 12

Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitztal“

- Beitrags- und Gebührensatzung Wasser – BGSW S. 17
- Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser – BGSA S. 22

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland

- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse von Satzungen in der Verbandsversammlung des WAZV Werder-Havelland am 01.12.2022 S. 27

*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse 2023 S. 30
- Ausstellung "DEMENSCH" in Bad Belzig S. 31
- MoVe PM - Städtebaulicher Wettbewerb für Neubau in Beelitz-Heilstätten ist entschieden S. 32



Jahrgang 29
Bad Belzig
21. Dezember 2022
Nummer 10

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Büro Landrat, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Jagdbehörde –

Allgemeinverfügung Angliederungsentscheidung der Unteren Jagdbehörde

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

- 1) Die jagdbezirksfreien Grundflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	amtliche Fläche in m ²
Ketzür	3	56	142 722
Ketzür	3	55	40 792

werden an den Jagdbezirk:

Eigenjagdbezirk (EJB) Ketzürer Heide, Nr. 364

mit sofortiger Wirkung angegliedert.

- 1) Die sofortige Vollziehung für Punkt 1) wird angeordnet.
- 2) Kostenentscheid:
Es werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Die außerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (GJB) liegenden Grundflächen einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebietes (jagdbezirksfreie Flächen) hat die untere Jagdbehörde angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern, sofern sie nicht zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erklärt werden (vgl. § 9 Abs. 3 BbgJagdG). § 2 Abs. 3 BbgJagdG ist entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 2 Abs. 3 BbgJagdG ist eine Abrundung von Jagdbezirken auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder eines beteiligten Inhabers eines Eigenjagdbezirks oder von Amts wegen durch die untere Jagdbehörde vorzunehmen. Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, sind einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Ist ein Jagdbezirk verpachtet, so bedarf die Abrundung der Zustimmung des Jagdpächters. Vor der Entscheidung über eine Abrundung ist der Jagdberater zu hören.

Die betreffenden Flächen in der Gemarkung Ketzür wurden mit der Entstehung des EJB Ketzürer Heide, Nr. 364 vom GJB Ketzür, Nr. 107 abgetrennt. Die Größe der betreffenden Flächen lässt keinen eigenständigen GJB zu (vgl. § 9 Abs. 2 BbgJagdG). Somit sind diese Flächen anzugliedern.

Bei der erfolgten Anhörung der Nachbar-Jagdbezirke wurde festgestellt, dass diese Flächen für eine ordnungsgemäße Jagdausübung an den EJB Ketzürer Heide, Nr. 364 anzugliedern sind. Hierdurch bleibt insbesondere die bisherige über Jahre bewährte Grenze zum EJB Fennsee, Nr. 057 erhalten.

Nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt somit die Angliederung der o.g. jagdbezirksfreien Flächen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgJagdG an den EJB Ketzürer Heide, Nr. 364 von Amts wegen. Diese Entscheidung ergeht im öffentlichen Interesse, da nur mit der Angliederung die Jagd und Hege auf diesen Flächen gewährleistet wird.

Der Jagdberater wurde hierzu gehört. Der Inhaber und Jagdausübungsbeauftragte des EJB Ketzürer Heide, Nr. 364 wurde angehört und stimmt der Angliederung zu.

Diese Angliederungsentscheidung erfolgt in Form der Allgemeinverfügung, um der großen Anzahl der Grundeigentümer, teilweise mit unbekannter Anschrift, den Inhalt dieser Entscheidung wirksam bekannt zu geben.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da im Rahmen der Interessenabwägung die öffentlichen Interessen vorgehen. Diese bestehen in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes und der Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 2 BbgJagdG. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang der öffentlichen Interessen (flächendeckende Bejagung) ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich und insbesondere die Wildschadensabwehr nicht durchzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Hinweise

Eigentümer von Flächen, die an einen Eigenjagdbezirk angegliedert werden, haben gegen Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks einen Anspruch auf eine dem Flächenanteil entsprechende angemessene Entschädigung. Als angemessene Entschädigung ist der ortsübliche Pachtpreis oder Durchschnittspachtpreis der an den Eigenjagdbezirk angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzusehen. Bei verpachteten Eigenjagdbezirken haben die Eigentümer einen Anspruch auf eine dem Flächenanteil entsprechend angemessene Entschädigung in Höhe des Pachtpreises, wenn dieser höher ist als die nach Satz 2 zu zahlende Entschädigung (vgl. § 4 BbgJagdG).

Bad Belzig, 30.09.2022

gez. Marko Köhler
Landrat

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Geflügelausstellungen und bei der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (Geflügelhandel)

vom 01.12.2022

Nach Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes und vor den Hintergrund des aktuellen Geflügelpestgeschehens und zur Vermeidung der weiteren Verschleppung des Geflügelpestvirus werden für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachfolgenden Anordnungen getroffen:

- 1) Alle Halter von Geflügel haben unverzüglich, sofern nicht schon geschehen, die Haltung ihres Geflügels unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, Email: fb3@potsdam-mittelmark.de, Telefon: 03381 533287 anzuzeigen.
- 2) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art sind nur in geschlossenen Räumen gestattet.
- 3) Geflügel darf zu einer solchen Veranstaltung nur verbracht werden, soweit das Geflügel längstens sieben Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

Im Fall von Enten und Gänsen sind jeweils 60 Proben von 60 Tieren je Bestand zu entnehmen.

Im Fall von Laufvögeln sind 60 Proben je Bestand zu entnehmen.

Werden weniger als 60 Enten, Gänse oder Laufvögel gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere im Bestand zu beproben.

Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers, im Fall von Laufvögeln mittels Kloakentupfer oder gleichmäßig über die Haltung verteilter frischer Kotproben zu entnehmen.

Derjenige, der das Geflügel verbringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren.

4) Die unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen gelten in Bezug auf die nachzuweisenden Untersuchungen und Dokumentationen vollumfänglich für Geflügel, welches außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig abgegeben werden soll (Reiseverkehr).

5.) Soweit die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Im Übrigen ergibt sich die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 37 TierGesG.

Die Allgemeinverfügung tritt am 2.12.2022 in Kraft und gilt zunächst bis zum 1.5.2023.

Begründung:

Nach einer Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes vom 8.11.2022 wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Deutschland als hoch eingestuft. In Deutschland wurden allein im Oktober 24 HPAI-Ausbrüche beim Hausgeflügel gemeldet. Alle Ausbrüche waren vom Subtyp H5N1. Die Ausbrüche sind in Haltungen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bayern. Betroffen waren Hühner-, Puten-, Enten- und Gänsebetriebe. Zunehmend ist eine Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen. Es ist derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Es gibt kaum Möglichkeiten, auf den Verlauf und die Ausbreitung von Infektionen hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAIV, Geflügelpestviren) in Wildvogelpopulationen Einfluss zu nehmen. Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels und gehaltener Vögel vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Derzeit dominiert das Geflügelpestvirus H5N1 nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Erstmals schaffte das Virus es über Nordamerika bis nach Kolumbien, eine weitere Ausbreitung in Südamerika ist nicht auszuschließen.

Die Maßnahmen der Allgemeinverfügung dienen dem Schutz vor der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände und deren Auswirkungen. Es handelt sich um erforderliche, geeignete und angemessene Maßnahmen der Seuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen Nr. 1 bis 4 keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs und einer Verschonung vom Vollzug muss hier hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Das überwiegende öffentliche Interesse besteht im Schutz der Geflügelbestände und der Gesundheit der nicht erkrankten Tiere sowie der Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Geflügelpest mit daraus resultierenden, in ihrem Umfang nicht absehbaren wirtschaftlichen Schäden der Lebensmittelversorgungsbranche.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 24 Abs. 3 und 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m.
- §§ 7 Abs. 5 und 14 a der Geflügelpest-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung)
- § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 1 ViehVerkV (in der jeweils gültigen Fassung)
- § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (in der jeweils gültigen Fassung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig einzulegen. Hinweise:

1. Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter der Adresse www.potsdam-mittelmark.de eingesehen werden.
2. Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen und Maßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 (2) Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 64 Geflügelpest – Verordnung dar.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 (3) Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Bad Belzig, den 01.12.2022

*Ch. Kraft
Stellv. Amtstierärztin*

Dienstsiegel

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 08.12.2022

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 S.1, 28 Abs. 2 S.1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (Bbg. GVBl. I/07, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (Bbg. GVBl. I/08, Nr.10 S. 186), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (Bbg. GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 08.12.2022 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die gemeinsame Leitstelle, die der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit

der Stadt Brandenburg und dem Landkreis Teltow-Fläming unterhält und die Rettungswachen in Beelitz, Bad Belzig, Bollmannsruh, Brück, Dahlen, Groß Kreutz, Jeserig (Fläming), Michendorf, Kloster Lehnin, Niemege, Teltow, Treuenbrietzen, Werder und Ziesar sowie deren Außenstandorte samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die Verwaltung, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit Beginn der Beförderung,
2. bei dem Einsatz eines RTW auch mit der Weigerung des/der mit Mitteln des Rettungsdienstes behandelten Notfallpatienten/Notfallpatientin im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG, sich trotz vorhandener medizinischer Indikation hierzu mit dem RTW befördern zu lassen,
3. bei dem Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) und/oder eines Notarztes/einer Notärztin mit der Behandlung des Notfallpatienten/der Notfallpatientin im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
4. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 4 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme

- eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes,
- eines Notarztes/einer Notärztin

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungstransportwagens 926,90 €,
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 425,50 €,
 - eines Notarztes/einer Notärztin 457,00 €,
 - eines Krankentransportwagens 497,00 €,
 - eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport 497,00 €.
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer 0,56 €.

§ 3 Gebührensuldner/Gebührensuldnerin

Gebührensuldner/Gebührensuldnerin ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes beförderte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungstransportwagens (RTW),
2. der Notfallpatient/die Notfallpatientin, der/die im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG mit Mitteln des Rettungsdienstes behandelt wird und der/die aber trotz Vorhandenseins einer medizinischen Indikation hierfür die Beförderung verweigert, für die Inanspruchnahme eines RTW,
3. die von einem Notarzt/einer Notärztin behandelte Person für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin und/oder des Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF),

4. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Potsdam-Mittelmark vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebührenschulden ihrer Mitglieder bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebührenschuld ihrer Mitglieder ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2021 (Amtsblatt 9/2021, S.18) außer Kraft.

Bad Belzig, den 08.12.2022

*Marko Köhler
Landrat*

DS

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

- der Stadt Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
- dem Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Belzig,
vertreten durch den Landrat,
- und dem Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde,
vertreten durch die Landrätin

über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 2), § 10 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I Nr. 9, S.197), §§ 6 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14.07.2008 (GVBl. I Nr. 10, S. 186) in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 der Verordnung über die Bildung von Regionalleitstellen für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz im Land Brandenburg (Regionalleitstellenverordnung — RLSV) vom 16.05.2007 (GVBl. II Nr. 10, S. 125) sowie des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Leitstellenerlass) vom 07.04.1994 (Abl. Nr. 27, S. 400), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, schließen die Stadt Brandenburg an der Havel, der Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landkreis Teltow-Fläming folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming (im Folgenden Landkreise genannt) übertragen die ihnen obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zur Unterhaltung einer integrierten Regionalleitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst für den in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Bereich auf die Stadt Brandenburg an der Havel (im Folgenden Stadt genannt).

(2) Die Stadt übernimmt diese Aufgabe gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKGBbg in ihre Zuständigkeit. Die Regionalleitstelle (im Folgenden RLS) arbeitet in Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt.

(3) Die Bezeichnung der RLS ist „Regionalleitstelle Brandenburg“. Sie befindet sich im Gebäudekomplex der Feuer- und Rettungswache der Stadt in 14770 Brandenburg an der Havel, Fontanestraße 1.

(4) Die Aufgaben der RLS umfassen alle Tätigkeiten einer integrierten Leitstelle nach Maßgabe des BbgBKG sowie des BbgRettG und der zu ihrer Ausführung erlassenen sonstigen Vorschriften.

(5) Bei Großschadenslagen und Katastrophen fungiert die RLS als Führungs- und Unterstützungsinstrument der Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz.

(6) Diese Vereinbarung regelt nicht die über den Betrieb der RLS hinausgehenden Aufgaben. Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen BOS (Sprechfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) außerhalb der RLS bleibt Aufgabe der jeweiligen Vereinbarungsparteien. Ebenso bleibt deren sonstige hoheitliche Aufgabenerfüllung im Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst unberührt.

§ 2

Territorialer Versorgungsbereich

(1) Der territoriale Versorgungsbereich der RLS umfasst das Gebiet der vereinbarungsschließenden Gebietskörperschaften. Bestehende Vereinbarungen mit benachbarten Gebietskörperschaften zur Hilfeleistung in einzelnen Ortschaften behalten ihre Gültigkeit.

(2) Bei künftigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die über den territorialen Versorgungsbereich dieser Vereinbarung hinausgehen, haben die Vereinbarungsparteien vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen das Einvernehmen herzustellen.

§ 3

Personelle Besetzung

Das zur Erfüllung der Aufgaben der RLS notwendige Personal stellt die Stadt.

§ 4

Technische Ausstattung

(1) Die technische Einrichtung der RLS erfolgt entsprechend den Mindestanforderungen gemäß den landesweit geltenden Maßgaben.

(2) Die Ausstattung der RLS umfasst die erforderlichen Einrichtungen für die Einsatzbearbeitung, Alarmierungseinrichtungen und Funkbetriebsanlagen.

(3) Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei der Beschaffung und Installation der technischen Einrichtung liegen bei der Stadt.

(4) Die Stadt gewährleistet die Einsatzbereitschaft der RLS auf zeitgemäßem hohem technischen Niveau durch entsprechende Wartung, Reparatur und Modernisierung.

§ 5

Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der RLS

(1) Grundlage für die Einsätze des Rettungsdienstes bilden die jeweiligen Rettungsdienstbereichspläne der Vereinbarungsparteien sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 18. Februar 1999 für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückordnungen der örtlichen Träger des Brandschutzes. Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten bilden die Katastrophenschutzpläne der Vereinbarungsparteien und ergänzende Festlegungen. Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf der Grundlage der Alarm- und Ausrückordnungen. Veränderungen und Präzisierungen von Alarm- und Ausrückordnungen geben die Landkreise zeitnah an die RLS.

(2) Die Vereinbarungsparteien nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse Einfluss darauf, dass die folgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden:

- Jeder Einsatz wird durch die RLS geführt.
- Soweit Einsatzersuchen in Ausnahmefällen direkt bei Rettungswachen oder Feuerwehrgarätehäusern eingehen, haben örtliche Einsatzkräfte vor dem Einsatz Kontakt mit der RLS aufzunehmen.

(3) Jedem Landkreis wird durch die Stadt die Möglichkeit eingeräumt, kostenlos Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der RLS zu nehmen. Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind auch kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortlichen auszutauschen. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

§ 6

Leitstellenbeirat

(1) Die Vereinbarungsparteien bilden einen Leitstellenbeirat, durch den die übertragenden Landkreise bei der Erfüllung der Aufgaben der RLS mitwirken. Sie entsenden jeweils drei ständige Mitglieder in den Leitstellenbeirat, die von dem/der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten*in aus dem Kreis der Bediensteten der Vereinbarungsparteien benannt werden. Der Leitstellenbeirat kann weitere Sachverständige hinzuziehen.

(2) Der Leitstellenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Stadt trifft in wesentlichen Angelegenheiten keine Entscheidung ohne vorherige Befassung des Leitstellenbeirats. Zu den wesentlichen Angelegenheiten gehören insbesondere:

- a) die jährliche Finanzplanung der Regionalleitstelle (soweit Teil des Haushaltsplanes)
- b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben, die im Einzelfall den Gesamtwert von 30.000 € übersteigen,
- c) die Stellenplanung für die Regionalleitstelle (soweit Teil des Stellenplanes),
- d) grundlegende Änderungen der Arbeitsorganisation.

(4) Der Leitstellenbeirat entscheidet einvernehmlich über Empfehlungen zu beabsichtigten Entscheidungen der Stadt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) handelt. Sollte eine mehrheitliche Empfehlung nicht möglich sein, so entscheiden die Hauptverwaltungsbeamten*innen der Vereinbarungsparteien. Anhand der Empfehlungen des Leitstellenbeirats bzw. der Hauptverwaltungsbeamten*innen entscheidet abschließend das jeweils zuständige Organ der Stadt.

(5) Zeichnet sich ab, dass die Empfehlung des Leitstellenbeirats zu einer Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss der Stadt keine Mehrheit findet, ist die Vorlage des Oberbürgermeisters zurückzunehmen und dem Leitstellenbeirat zur erneuten Befassung zu übermitteln. Gleiches gilt für den Fall, dass der/die Kämmer*in der Stadt einer Empfehlung aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht folgen kann. Wird ein Beschlussvorschlag von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss abgelehnt oder in geänderter Fassung beschlossen, ist die Vorlage dem Leitstellenbeirat ebenso zur erneuten Befassung zu übermitteln.

§ 7 Kosten

(1) Kosten der RLS sind alle unmittelbar mit dem Betrieb der RLS verbundenen Personal-, Sach-, Investitions- und Finanzierungskosten. Zu den Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der RLS zählen auch Verwaltungsgemeinkosten und sonstige Kosten, die dem Grunde nach der RLS zuzurechnen sind.

(2) Die finanziellen Aufwendungen zum Betreiben der Netze für die Notrufe, die digitale Alarmierung und den Funkbetrieb außerhalb der RLS zählen nicht zu den unmittelbaren Kosten der RLS.

(3) Alle anfallenden Kosten der RLS werden durch die Stadt ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig.

(4) Alle Investitionen für den Betrieb der RLS werden durch die Stadt finanziert. Zur Finanzierung der notwendigen Eigenmittel für Investitionsmaßnahmen werden Kommunalkredite durch die Stadt als Deckungsmittel in die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen aufgenommen, sofern die Stadt nicht über ausreichende andere investive Deckungsmittel für Investitionen der RLS verfügt. Für den Fall, dass die Kommunalkredite nicht oder nur teilweise genehmigt werden, entscheiden die Vereinbarungsparteien unter Vorlage des Ablehnungsbescheides über eine alternative Bereitstellung von anteiligen investiven Deckungsmitteln durch Bereitstellung der Mittel aus ihren jeweiligen Haushalten. Über die Bereitstellung nach Satz 3 entscheiden die Hauptverwaltungsbeamten der Vereinbarungsparteien einstimmig. Sollte eine Verständigung über die Bereitstellung von anteiligen Deckungsmitteln nicht zustande kommen, ist von der jeweiligen Investitionsmaßnahme Abstand zu nehmen. Erfolgt die Finanzierung von Investitionen für den Betrieb der RLS durch die Stadt, werden die Abschreibungs- und Verzinsungswerte dieser Investitionen in Höhe des auf den jeweiligen Landkreis entfallenden Aufwandes in Rechnung gestellt.

(5) Zum Zweck der Aufgabensicherung der RLS ist die Stadt bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, erforderliche kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Stadt verpflichtet sich, bei Aufwendungen im Ergebnishaushalt ab einem Gesamtwert von 10.000 € und über die erforderlichen

Kosten bei investiven Maßnahmen mit Eigenanteilen die Vereinbarungsparteien unverzüglich zu informieren. Zeichnen sich Entwicklungen ab, die zu einem im Vergleich zum im laufenden Haushalt geplanten oder in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Finanzbedarf erhöhten Zuschuss- bzw. Umlagebedarf führen könnten, stimmen sich die Vereinbarungsparteien rechtzeitig über die mögliche Einleitung von Gegensteuerungsmaßnahmen ab.

(6) Die Stadt übermittelt den Landkreisen bis zum 1. Mai des nachfolgenden Jahres die Kostenabrechnung der RLS für das abgelaufene Haushaltsjahr. Innerhalb der Planphase für das kommende Haushaltsjahr werden die vorläufigen Planansätze durch die Stadt unter Vorbehalt übermittelt. Grundlage dafür bilden die Gesamtkosten der Investitionen und des Aufwandes, die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erhobenen aktuellsten Einwohnerzahlen und die Einsatzzahlen des abgelaufenen Haushaltsjahres. Rechtskräftig werden die Ansätze der Haushaltsplanung erst nach öffentlicher Bekanntmachung. Zuvor gelten die Grundsätze vorläufiger Haushaltsführung. Ermittelte Überzahlungen werden erstattet, Nachzahlungen werden in Rechnung gestellt.

(7) Die Vereinbarungsparteien zahlen eine anteilige Kostenerstattung gemäß folgendem Umlageschlüssel:

- 34 % Gesamtkosten, zu gleichen Anteilen der Vereinbarungsparteien
- 33 % entsprechend Einwohneranteil und
- 33 % entsprechend Anteil am Einsatzgeschehen.

Der daraus entstehende Kostenanteil wird bei der jährlichen Planung und Berechnung auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

(8) Die Landkreise leisten an die Stadt monatlich (spätestens jeweils zum 5. des Monats) ein Zwölftel ihres Anteils an den Kosten des Planungsansatzes.

§ 8 Allgemeines / Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende und vom Landkreis Teltow-Fläming gekündigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Vereinbarungsparteien über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst, welche zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben wird.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann bis spätestens bis 31. Dezember 2023 zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht zum 31. Dezember 2024 gekündigt, verlängert sie sich um jeweils vier Jahre, sofern sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums durch eine der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere auf Grund geänderter Rechtslage, bleibt unberührt. Für die Umstrukturierung muss ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.

(4) Die Kündigung muss schriftlich und nachweislich gegenüber allen Vereinbarungsparteien erfolgen.

(5) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vereinbarungsparteien verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen und die Verwendung des zum Zeitpunkt des Vereinbarungsendes vorhandenen Personals sowie der Technik zu einigen. Im Zweifel hat sich eine derartige Einigung an § 7 Abs. 7 dieser Vereinbarung zu orientieren.

Brandenburg an der Havel, den 24.11.2022
Für die Stadt Brandenburg an der Havel

Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Thomas Barz
Beigeordneter für die Fachbereiche
Finanzen und Beteiligungen
Feuerwehr und Rettungsdienst

Bad Belzig, den 08.12.2022
Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Marko Köhler
Landrat

Thomas Schulz,
allgemeiner Stellvertreter

Luckenwalde, den 17.11.2022
Für den Landkreis Teltow-Fläming

Kornelia Wehlan
Landrätin

Kirsten Gurske
1. Beigeordnete

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Ministerium des Inneren und für Kommunales mit Bescheid vom 15. Dezember 2022 (Genehmigung der Kündigung und des Neuabschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und den Landkreisen Potsdam - Mittelmark und Teltow - Fläming über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst) aufsichtsrechtlich genehmigt.

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Potsdam-Mittelmark

vom 08.12.2022

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZustVO) und des Beschlusses des Kreistages am 08.12.2022 erlässt der Landkreis Potsdam-Mittelmark diese Verordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet haben.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
- (3) Für Fahrten im Pflichtfahrgebiet bestimmen sich die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausführen, ist das Beförderungsentgelt vor Beginn der Fahrt frei zu vereinbaren.

- (5) Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen.
- (6) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (7) Bei Fahrten, die innerhalb des Pflichtfahrgebietes stattfinden sollen, jedoch den Ort des Betriebssitzes nicht tangieren (weder von dort ausgehen, noch zu diesem zurückkehren oder ihn auf der Fahrstrecke durchfahren) kann der Unternehmer einen Anfahrtspreis vereinbaren. Dieser darf den normalen Fahrpreis der jeweiligen Tarifstufe jedoch nicht überschreiten.
- (8) Sondervereinbarungen (Vereinbarungen über Krankenfahrten) über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind der Genehmigungsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis (Mindestfahrpreis), dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Preis für Wartezeiten (Zeitpreis) und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt für

Taxen	4,50 Euro
Großraumtaxen (ab 5 Fahrgäste)	9,50 Euro

Dieser beinhaltet bereits eine Schalteinheit von 0,10 Euro für die erste Teilstrecke der jeweiligen Tarifstufe.
- (3) Der Kilometerpreis je gefahrenen Besetzkilometer beträgt für die Durchführung von Fahrten

an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tarifstufe 1):	2,40 Euro
an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (Tarifstufe 2):	2,60 Euro.
- (4) Zeitpreise werden erhoben für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte), die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, mit 0,60 Euro pro Minute. Dieser Preis ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.
- (5) Zuschläge werden erhoben

für sperrige Güter, die nicht in einen Limousinenkofferraum passen	4,00 Euro.
--	-------------------
- (6) Das gesamte zu entrichtende Beförderungsentgelt ist im Fahrpreisanzeiger auszuweisen (Grundpreis, Kilometerpreis, Zeitpreise und Zuschläge).

§ 3 Entgelt bei Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf eine Auftragsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger erfolgen.
- (2) Tritt während der Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist der weitere Kilometerpreis entsprechend der Tarifstufe vom Beginn der Störung an mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Für eine zusammenhängende Wartezeit von mehr als fünf Minuten sind für jede angefangene Minute 0,25 Euro zu berechnen.
- (3) Der Fahrgast ist von der Störung sofort in Kenntnis zu setzen.

- (4) Nach Beendigung der Fahrt ist die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Zahlung des Beförderungsentgelts

- (1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu bezahlen. Bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf bargeldlose Zahlung.
- (2) Der Fahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.
- (3) Der Fahrer hat auf Wunsch des Fahrgastes eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Die Quittung muss den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die Genehmigungsnummer, das Datum und die Unterschrift des Fahrers, auf Verlangen auch die Uhrzeit und den Ort des Fahrtbeginns und des Fahrtendes enthalten.
- (4) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen. Ein Hinweis auf die Verordnung ist im Fahrzeug sichtbar anzubringen.
- (5) Kommt eine Fahrt nach Auftragserteilung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, ist ein Entgelt für die Anfahrt vom Betriebssitz zum Bestellort je Kilometer nach Tarifstufe 1 bzw. 2, mindestens jedoch der Grundpreis, zu entrichten. Erfolgt die Anfahrt vom nächstgelegenen Halteplatz, kann nur diese Entfernung zum Bestellort der Berechnung des Beförderungsentgelts zugrunde gelegt werden.

§ 5 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm Wünsche hinsichtlich des Fahrweges und von Wartezeiten sowie eventueller Änderungen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Kleintiere dürfen nur mitgenommen werden, wenn die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Taxe und der Insassen nicht gefährdet oder behindert wird. Die Aufsicht über die Tiere obliegt dem betroffenen Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme des Tieres verursacht wird.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von groben Verunreinigungen und Beschädigungen der Taxe sind vom Fahrgast zu ersetzen.
- (4) Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuwehren vermochte, ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) andere als die nach dieser Verordnung zulässigen Entgelte anbietet oder fordert,
 - b) entgegen § 2 Abs. 6 das zu entrichtende Beförderungsentgelt nicht auf dem Fahrpreisanzeiger ausweist,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn der Fahrt gestört war,
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt,

- e) entgegen § 4 Abs. 4 einen Abdruck dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt,
- f) entgegen § 7 Abs. 2 die für die Taxe ausgegebene Umrechnungstabelle nicht mitführt, diese dem Fahrgast nicht vorlegt oder nach erfolgter Umstellung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich zurückerhält.

- (2) Die Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind.
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr gemäß § 4 Abs. 1 c der PBefGZustVO.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 16.05.2022 (Amtsblatt Nr. 5 / 2022, Seite 17) außer Kraft.
- (2) Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger, längstens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sind dem auf dem Anzeiger ausgewiesenen Beförderungsentgelt Erhöhungsbeträge hinzuzurechnen. Diese Beträge ergeben sich aus der vom Landkreis oder einer von ihm beauftragten Stelle ausgegebenen Umrechnungstabelle, die bis zur Umstellung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen ist.

Bad Belzig, den 08.12.2022

*Marko Köhler
Landrat*

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Kostenbeitragsatzung)

vom 08.12.2022

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 131, 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 18], S.6),
- §§ 90, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I/06, S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959),

- §§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstätten-gesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 42]),

hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 08.12.2022 folgende Kostenbeitragsatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflege sind der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesbetreuung betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die gemeinsam personensorgeberechtigten Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil. Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind nur bei einem sorgeberechtigten Elternteil, tritt dieser allein an die Stelle der gemeinsamen sorgeberechtigten Eltern.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1 erste Alternative.
- (4) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nicht getrennt, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflege. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 Abs. 5 und 6.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

- (3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter der Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks einzuzahlen.
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen können bei dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten entstehen, insbesondere nach der Brandenburgischen Kostenordnung.

§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - (2)
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - dem Elterneinkommen
- (3) Einkommen ist das Einkommen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Kostenbeitragsatzung.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Bei mehr als 4 unterhaltsberechtigten Kindern beträgt der Kostenbeitrag 12 Euro für ein Kind mit einem Betreuungsumfang bis 6 Stunden, 19 Euro für ein Kind mit einem Betreuungsumfang bis 9 Stunden und 26 Euro für ein Kind über 9 Stunden.
- (3) Soweit nach § 17a KitaG keine Elternbeiträge erhoben werden oder erhoben werden dürfen bzw. eine Befreiung besteht, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsatzung erhoben. Kostenbeiträge werden ferner nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 KitaBBV erfüllt werden.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.
- (5) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (6) Muss die Tagespflege aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen geschlossen, zahlen die Kostenbeitragspflichtigen einen anteiligen Kostenbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Kostenbeitrag/21 Tage * betreute Tage im Monat).

- (7) Weitere gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagespflege kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 9 Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.

Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z.B.:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Basiselterngeld ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat. Es werden nur die Differenzbeträge je Leistung (xxx,xx € - 300,00 Euro) als Einkommen gewertet,
- Elterngeld Plus ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat. Es werden nur die Differenzbeträge je Leistung (xxx,xx € - 150,00 Euro) als Einkommen gewertet.

Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

- (2) Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- alle Leistungen nach dem SGB II und XII
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bafög-Leistungen
- Bildungskredite
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben.

- (3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die

ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

- (5) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 250 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (6) Vom Einkommen gemäß der Absätze 1 bis 4 sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
- Solidaritätsbeitrag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen und nur nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (8) Dem Elternteil, der an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt.

- (2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus dem endgültigen Bescheid eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen aus Kostenbeitragsbescheiden bestehen.

- (3) Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Adoption, nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.

(5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen je Elternteil unabhängig voneinander zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.

(6) Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

(7) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für diese erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 12 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 11 Ausnahmen des Geltungsbereiches

Erfolgt eine Kostenbeitragsserhebung durch eine Kommune auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 12 Abs. 1 KitaG Brandenburg für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, sind die §§ 2 bis 10 dieser Satzung nicht anzuwenden. In diesen Fällen werden die Kostenbeiträge auf der Grundlage der einschlägigen kommunalen Regelungen erhoben. Der Kostenbeitrag ist dabei jedoch durch folgende höchste Elternbeiträge begrenzt: 316,60 € für die Betreuung bis 6 Stunden, 369,37 € für die Betreuung bis 7 Stunden, 422,14 € für die Betreuung bis 8 Stunden, 474,90 € für die Betreuung bis 9 Stunden und 527,67 € über 9 Stunden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Kostenbeitragsatzung) vom 03.12.2020 (Amtsblatt 11/2020, Seite 8) außer Kraft.

Bad Belzig, den 08.12.2022

Marko Köhler
Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark Elternbeiträge für Kindertagespflege

Familien mit Betreuungsumfänge Nettoeinkommen je Monat	einem Kind			zwei Kindern			drei Kindern			vier Kindern		
	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h
1.666,68 bis 2.001 bis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2.001 bis 2.100 bis	15 €	22 €	29 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.100 bis 2.200 bis	15 €	22 €	29 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.200 bis 2.300 bis	15 €	22 €	29 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.300 bis 2.400 bis	30 €	35 €	40 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.400 bis 2.500 bis	45 €	52 €	60 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.500 bis 2.600 bis	60 €	69 €	79 €	15 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.600 bis 2.700 bis	75 €	86 €	99 €	23 €	26 €	30 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.700 bis 2.800 bis	90 €	104 €	120 €	30 €	35 €	40 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.800 bis 2.900 bis	105 €	121 €	139 €	38 €	43 €	49 €	15 €	20 €	27 €	12 €	19 €	26 €
2.900 bis 3.000 bis	120 €	138 €	159 €	45 €	52 €	60 €	20 €	23 €	27 €	12 €	19 €	26 €
3.000 bis 3.100 bis	135 €	155 €	178 €	53 €	60 €	69 €	25 €	29 €	33 €	12 €	19 €	26 €
3.100 bis 3.200 bis	150 €	173 €	199 €	60 €	69 €	79 €	30 €	35 €	40 €	15 €	19 €	26 €
3.200 bis 3.300 bis	165 €	190 €	219 €	68 €	78 €	90 €	35 €	40 €	46 €	19 €	22 €	26 €
3.300 bis 3.400 bis	180 €	207 €	238 €	75 €	86 €	99 €	40 €	46 €	53 €	23 €	26 €	30 €
3.400 bis 3.500 bis	195 €	224 €	258 €	83 €	95 €	109 €	45 €	52 €	60 €	26 €	30 €	35 €
3.500 bis 3.600 bis	210 €	242 €	278 €	90 €	104 €	120 €	50 €	58 €	67 €	30 €	35 €	40 €
3.600 bis 3.700 bis	225 €	259 €	298 €	98 €	112 €	129 €	55 €	63 €	72 €	34 €	39 €	45 €
3.700 bis 3.800 bis	240 €	276 €	317 €	105 €	121 €	139 €	60 €	69 €	79 €	38 €	43 €	49 €
3.800 bis 3.900 bis	255 €	293 €	337 €	113 €	129 €	148 €	65 €	75 €	86 €	41 €	47 €	54 €
3.900 bis 4.000 bis	270 €	310 €	340 €	120 €	138 €	159 €	70 €	81 €	93 €	45 €	52 €	60 €
4.000 bis 4.100 bis	280 €	310 €	340 €	128 €	147 €	169 €	75 €	86 €	99 €	49 €	56 €	64 €
4.100 bis 4.200 bis	280 €	310 €	340 €	135 €	155 €	178 €	80 €	92 €	106 €	53 €	60 €	69 €
4.200 bis 4.300 bis	280 €	310 €	340 €	143 €	164 €	189 €	85 €	98 €	113 €	56 €	65 €	75 €
4.300 bis 4.400 bis	280 €	310 €	340 €	150 €	173 €	199 €	90 €	104 €	120 €	60 €	69 €	79 €
4.400 bis 4.500 bis	280 €	310 €	340 €	158 €	181 €	208 €	95 €	109 €	125 €	64 €	73 €	84 €
4.500 bis 4.600 bis	280 €	310 €	340 €	165 €	190 €	219 €	100 €	115 €	132 €	68 €	78 €	90 €
4.600 bis 4.700 bis	280 €	310 €	340 €	173 €	198 €	228 €	105 €	121 €	139 €	71 €	82 €	94 €
4.700 bis 4.800 bis	280 €	310 €	340 €	180 €	207 €	238 €	110 €	127 €	146 €	75 €	86 €	99 €
4.800 bis 4.900 bis	280 €	310 €	340 €	188 €	216 €	248 €	115 €	132 €	152 €	79 €	91 €	105 €
4.900 bis 5.000 bis	280 €	310 €	340 €	195 €	224 €	258 €	120 €	138 €	159 €	83 €	95 €	109 €
5.000 bis 5.100 bis	280 €	310 €	340 €	203 €	233 €	268 €	125 €	144 €	166 €	86 €	99 €	114 €
5.100 bis 5.200 bis	280 €	310 €	340 €	210 €	242 €	278 €	130 €	150 €	173 €	90 €	104 €	120 €
5.200 bis 5.300 bis	280 €	310 €	340 €	218 €	250 €	288 €	135 €	155 €	178 €	94 €	108 €	124 €
5.300 bis 5.400 bis	280 €	310 €	340 €	225 €	259 €	298 €	140 €	161 €	185 €	98 €	112 €	129 €
5.400 bis 5.500 bis	280 €	310 €	340 €	233 €	267 €	307 €	145 €	167 €	192 €	101 €	116 €	133 €
5.500 bis 5.600 bis	280 €	310 €	340 €	240 €	276 €	317 €	150 €	173 €	199 €	105 €	121 €	139 €
5.600 bis 5.700 bis	280 €	310 €	340 €	248 €	285 €	328 €	155 €	178 €	205 €	109 €	125 €	144 €
5.700 bis 5.800 bis	280 €	310 €	340 €	255 €	293 €	337 €	160 €	184 €	212 €	113 €	129 €	148 €
5.800 bis 5.900 bis	280 €	310 €	340 €	263 €	302 €	340 €	165 €	190 €	219 €	116 €	134 €	154 €
5.900 bis 6.000 bis	280 €	310 €	340 €	270 €	310 €	340 €	170 €	196 €	225 €	120 €	138 €	159 €
6.000 bis 6.100 bis	280 €	310 €	340 €	278 €	310 €	340 €	175 €	201 €	231 €	124 €	142 €	163 €
6.100 bis 6.200 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	180 €	207 €	238 €	128 €	147 €	169 €
6.200 bis 6.300 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	185 €	213 €	245 €	131 €	151 €	174 €
6.300 bis 6.400 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	190 €	219 €	252 €	135 €	155 €	178 €
6.400 bis 6.500 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	195 €	224 €	258 €	139 €	160 €	184 €
6.500 bis 6.600 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	200 €	230 €	265 €	143 €	164 €	189 €
6.600 bis 6.700 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	205 €	236 €	271 €	146 €	168 €	193 €
6.700 bis 6.800 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	210 €	242 €	278 €	150 €	173 €	199 €
6.800 bis 6.900 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	215 €	247 €	284 €	154 €	177 €	204 €
6.900 bis 7.000 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	220 €	253 €	291 €	158 €	181 €	208 €
7.000 bis 7.100 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	225 €	259 €	298 €	161 €	185 €	213 €
7.100 bis 7.200 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	230 €	265 €	305 €	165 €	190 €	219 €
7.200 bis 7.300 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	235 €	270 €	311 €	169 €	194 €	223 €
7.300 bis 7.400 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	240 €	276 €	317 €	173 €	198 €	228 €
7.400 bis 7.500 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	245 €	282 €	324 €	176 €	203 €	233 €
7.500 bis 7.600 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	250 €	288 €	331 €	180 €	207 €	238 €
7.600 bis 7.700 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	255 €	293 €	337 €	184 €	211 €	243 €
7.700 bis 7.800 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	260 €	299 €	340 €	188 €	216 €	248 €
7.800 bis 7.900 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	265 €	305 €	340 €	191 €	220 €	253 €
7.900 bis 8.000 bis	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	270 €	310 €	340 €	195 €	224 €	258 €
und höher	280 €	310 €	340 €	280 €	310 €	340 €	275 €	310 €	340 €	199 €	229 €	263 €
Pflegekinder/Helmkinder	148 €	170 €	196 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS)

vom 08.12.2022

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) i. V. m. § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 08.12.2022 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage, Auskunftspflicht, Definitionen

(1) Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

1.1 Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung folgt, danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.2 Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände werden ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Sie sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Bei der Neufestsetzung der Gebühren werden zugunsten des Gebührenschuldners nur solche Änderungen zugrunde gelegt, die dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintreten angezeigt werden. Später angezeigte Änderungen werden ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats gebührenrelevant. Für Änderungen, die sich Gebühren erhöhend auswirken, gilt Satz 1 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anzeige. Gegenüber dem Landkreis ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über die Änderungen zu erbringen.

1.3 Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter, die bei vorübergehend anfallenden größeren Abfallmengen gemäß §§ 8 Absatz 2 Satz 6, 16 Absatz 6 Satz 4 AbfES und im Rahmen von Veranstaltungen gemäß § 16 Absatz 8 AbfES genutzt werden, entsteht mit deren Aufstellung und endet mit deren Abholung.

(2) Auskunftspflicht

2.1 Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Gebührenerhebung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen; die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte; bei Gewerbebetrieben die Angaben zur Ermittlung der Einwohner-

gleichwerte (z. B. Art des Gewerbebetriebes, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder).

2.2 Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung scheinen.

(3) Definitionen

3.1 Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.

3.2 Als Gewerbebetriebe gelten alle Anlagen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (im Sinne des § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) anfallen und die nicht vorübergehend genutzte Objekte gemäß Absatz 3.3 sind. Hierzu zählen insbesondere solche, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, der Urproduktion oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen; ferner öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Märkte u. ä.

3.3 Vorübergehend genutzte Objekte sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.

3.4 Als Beschäftigte gelten alle in einem Gewerbebetrieb tätigen Personen wie Angestellte, Arbeiter, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Beamte, Selbständige, Freiberufler, Saisonarbeiter, Leiharbeiter etc. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die nachweislich mehr als 75 % ihrer Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte verbringen. Beschäftigte, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt im Falle ungeklärter Eigentumsverhältnisse der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein Wohnungsrecht oder ein Teileigentumsrecht, ist abweichend von Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührensschuldner.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 schuldet die Gebühr

- a) Der Inhaber bzw. der Marktbetreiber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird,
- b) der Nutzer, soweit die Gebühr für ein vorübergehend benutztes Objekt erhoben wird.

(4) Bei Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 4 Gemeinsame Entsorgung des Restabfalls

(1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührensschuldner schulden die Abfallgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.

(2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebührensschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein

Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.

§ 5 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Abfallgebühr gliedert sich in die Gebührenbestandteile nach Absatz 2 bis 13.

(2) Basisgebühr

2.1 Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Basisgebühr wird zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 3 – 13 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung oder Beseitigung von Altpapier, Elektro- und Elektronikaltgeräten, geringen Mengen gefährlicher Abfälle, Sperrmüll, herrenlosen Abfällen; die Kosten für die Restabfallbehältergestellung, den Betrieb von Wertstoffhöfen; teilweise die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sowie teilweise die Kosten für Vertrieb und Verwaltung.

2.2 Haushalte

Die Basisgebühr pro Haushalt bemisst sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen im Erhebungszeitraum. Für jeden Haushaltsangehörigen ist eine Basisgebühr in Höhe von 42,21 Euro und Kalenderjahr zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Anzahl der Haushalte und der Haushaltsangehörigen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar). Entsteht im Erhebungszeitraum ein neuer Haushalt, verändert sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen oder wird ein Haushalt aufgelöst, beträgt die Basisgebühr 1/12 des Betrages nach Satz 2 für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat und je Haushaltsangehörigen. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

2.3 Gewerbebetriebe

Die Basisgebühr pro Gewerbebetrieb bemisst sich nach dem im Erhebungszeitraum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

2.3.1 Basisgebühr Gewerbe mit Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,753 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	45,18 Euro
80 l	60,24 Euro
120 l	90,36 Euro
240 l	180,72 Euro
1.100 l	828,30 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m ³ bis 5 m ³	1.882,50 Euro
über 5 m ³ bis 10 m ³	2.259,00 Euro
über 10 m ³ bis 20 m ³	2.635,50 Euro
über 20 m ³	3.012,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der

Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanmeldung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

2.3.2 Basisgebühr Gewerbe ohne Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,523 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	31,38 Euro
80 l	41,84 Euro
120 l	62,76 Euro
240 l	125,52 Euro
1.100 l	575,30 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m ³ bis 5 m ³	1.307,50 Euro
über 5 m ³ bis 10 m ³	1.569,00 Euro
über 10 m ³ bis 20 m ³	1.830,50 Euro
über 20 m ³	2.092,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanmeldung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

2.4 Vorübergehend genutzte Objekte

Für jedes Objekt wird eine einheitliche Basisgebühr in Höhe von 22,58 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

(3) Entleerungsgebühr

3.1 Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall sowie teilweise der Kosten für Vertrieb und Verwaltung erhoben.

3.2 Die Entleerungsgebühr bemisst sich bei Vorhaltung eines Restabfallbehälters mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l nach dem im Erhebungszeitraum je Haushalt, Gewerbebetrieb und vorübergehend genutztem Objekt geleerten Restabfallbehältervolumens in Litern. Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Restabfallbehälter beträgt:

60 l	3,30 Euro
80 l	4,40 Euro
120 l	6,60 Euro
240 l	13,20 Euro
1.100 l	60,50 Euro

In jedem Fall ist eine Mindestgebühr zu entrichten, die sich aus der Multiplikation der in Satz 2 genannten Gebührensätze mit den jeweiligen Mindestentleerungen nach Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 ergibt (Mindestentleerungsgebühr).

3.2.1 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 120 l : Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anhang I weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.2 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Gewerbe pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Für die Berechnung werden die in Anhang II aufgeführten Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt.

Nutzt ein Gewerbe mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen.

Anhang I weist für ausgewählte Einwohnergleichwerte und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte, Neuanschaltung oder Abmeldung eines Gewerbes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.3 Die Anzahl der Mindestentleerungen je vorübergehend genutztem Objekt in einem Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Der Einwohnergleichwert je Objekt beträgt 0,66.

Nutzt ein vorübergehend genutztes Objekt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Ent-

sorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter gelten sie für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen als ein vorübergehend genutztes Objekt. In diesen Fällen ergibt sich der Einwohnergleichwert aus der Multiplikation von 0,66 x Anzahl der gemeinsam entsorgenden Objekte. Gleiches gilt bei der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Abfallbehälters, Änderung der Behältergröße, Beginn oder Beendigung der Nutzung) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.3 Das geleerte Restabfallvolumen ermittelt der Landkreis anhand eines am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

3.4 Für Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.100 l beträgt die Entleerungsgebühr 325,84 Euro pro t entsorgten Restabfall. Kann eine vereinbarte Abholung wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, wird eine Gebühr von 246,01 Euro je Leerfahrt erhoben.

3.5 Bei vorübergehend genutzten Objekten, die keinen Restabfallbehälter vorhalten, bemisst sich die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der im Kalenderjahr entsorgten Restabfallsäcke. Die Gebühr pro Restabfallsack beträgt 2,20 Euro. Mindestens 2 Restabfallsäcke (Anzahl der Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.3) gelten als entsorgt.

3.6 Für zusätzliche Restabfallsäcke beträgt die Gebühr 2,20 Euro pro Restabfallsack.

(4) Wird pro Haushalt oder vorübergehend genutztem Objekt mehr als ein Restabfallbehälter vorgehalten, beträgt die Gebühr unabhängig von der Dauer der Bereitstellung im Kalenderjahr für jeden weiteren der folgenden Restabfallbehälter:

60 l	1,72 Euro
80 l	2,30 Euro
120 l	3,45 Euro
240 l	6,89 Euro
1.100 l	31,58 Euro

(5) Für jede Übermittlung der Nachweise gemäß Absatz 3.3 Satz 4 oder Absatz 8 Satz 5 ist eine Gebühr von 8,22 Euro zu entrichten.

(6) Ein Behältertausch pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Ändert sich auf Wunsch des Gebührenschuldners die Abfallbehälterausstattung, ist für jeden weiteren Behältertausch eine Gebühr von 17,04 Euro zu entrichten.

(7) Grünabfall

Die Gebühr für zugelassene Grünabfallbehälter beträgt:

7.1 je Grünabfallsack bzw. Bänderole: 4,20 Euro

7.2 je 1 m³ Bigbag: 61,50 Euro

(8) Bioabfall

Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Biotonnen beträgt:

60 l	2,40 Euro
120 l	4,80 Euro
240 l	9,60 Euro

- Die Anzahl der geleerten Biotonnen ermittelt der Landkreis anhand eines an der Biotonne und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.
- (9) Für die haushaltsnahe Abfuhr von Schrott ist eine Gebühr von 6,74 Euro je km ab Betriebshof APM GmbH Niemeck zur jeweiligen Anfallstelle zu entrichten.
- (10) Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:
- 10.1 Abfälle aus allen Herkunftsbereichen
- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Altreifen | 262,38 Euro/t |
| Grünabfall | 148,87 Euro/t |
| Bau- und Abbruchabfälle | |
| Altholz A1 bis A3 | 109,84 Euro/t |
| Altholz A4 | 166,84 Euro/t |
| Asbest | 336,59 Euro/t |
| Baumischabfall | 302,24 Euro/t |
| Bitumen | 485,51 Euro/t |
| Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen | 298,04 Euro/t |
| Gips | 185,97 Euro/t |
| Sortierter Bauschutt | 84,95 Euro/t |
| Teerpappe | 485,51 Euro/t |
| HBCD-haltiges Baustyropor | 6.478,87 Euro/t |
- 10.2 Abweichend von Absatz 10.1 wird bei der Anlieferung von nachfolgend genannten Abfällen, die je Abfallart ein maximales Gesamtgewicht nicht überschreiten, eine Pauschalgebühr je Stück erhoben:
- | | |
|--|-----------------|
| Altreifen (max. 40 kg) | 4,00 Euro/Stück |
| Altholz A1 bis A3 (max. 40 kg)
(z. B. Palette, Holzkiste, Innentür) | 4,00 Euro/Stück |
| Sortierter Bauschutt (max. 40 kg)
(z. B. Toilettenbecken, Waschbecken, Kiste oder Eimer mit Fliesen, Steinzeug) | 4,00 Euro/Stück |
| Baumischabfälle (max. 20 kg)
(z. B. 1 Müllsack Tapete, Kunststoffrohre, Plane, leere Zementsäcke) | 4,00 Euro/Stück |
| Grünabfall (max. 20 kg)
(z. B. trockenes Laub oder Rasenschnitt in Kleinstmengen) | 4,00 Euro/Stück |
- 10.3 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
- | | |
|-----------|---------------|
| Sperrmüll | 261,76 Euro/t |
|-----------|---------------|
- 10.4 Gebührenschuldner ist, wer die Abfälle anliefert.
- (11) Die Gebühr für die Sonderleerung von falsch befüllten Abfallbehältern (§ 7 Absatz 3 AbfES) beträgt je Entleerung folgender Abfallbehälter:
- | | |
|---------|------------|
| 60 l | 59,27 Euro |
| 120 l | 60,08 Euro |
| 240 l | 64,50 Euro |
| 1.100 l | 99,58 Euro |
- (12) Abfallbehälter für vorübergehend angefallene größere Abfallmengen (§§ 8 Absatz 2 Satz 6, 16 Absatz 6 Satz 4 AbfES) und für Veranstaltungen (§ 16 Absatz 8 AbfES)

- 12.1 Für die Gestellung (1 bis 14 Tage) werden folgende Gebühren je Abfallbehälter erhoben:
- | | |
|---|------------|
| 240 l | 15,37 Euro |
| 1.100 l | 16,41 Euro |
| 1,5 m ³ und 2,5 m ³ Absetzcontainer | 19,04 Euro |
| 3 m ³ bis 10 m ³ Absetzcontainer | 30,94 Euro |
| 10 m ³ bis 40 m ³ Abrollcontainer | 42,84 Euro |
- 12.2 Für die Entleerung der Restabfallbehälter gelten die Gebühren gemäß Absatz 3.2. Satz 2 und Absatz 3.4 Satz 1 entsprechend.
- 12.3 Absatz 3.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- 12.4 Gebührenschuldner ist, wer die Abfallbehälter angefordert hat.
- (13) Werden Restabfallsäcke bzw. Grünabfallsäcke, -bänderolen und -bigbags postalisch versandt, sind die Gebührensätze gemäß Absatz 3.6 bzw. Absatz 7 zuzüglich folgender Versandkosten zu entrichten:
- 13.1 je 1- 5 Stück Abfallsäcke oder Bänderolen 2,09 Euro
je 6-10 Stück Abfallsäcke oder Bänderolen 3,49 Euro
- 13.2 je 1 Stück 1m³ Grünabfall-Bigbag 11,13 Euro
je 2 Stück 1m³ Grünabfall-Bigbag 12,82 Euro
- 13.3 Bei einer Bestellung ab maximaler Stückzahl wird ein neues Päckchen versandt. Dabei werden die Versandkosten jeweils neu berechnet.
- 13.4 Gebührenschuldner ist, wer die Säcke, Bänderolen oder Bigbags angefordert hat.

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l berechnen sich vorbehaltlich des Absatz 2 und des Absatz 3 nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2. In den Fällen des § 5 Absatz 3.5 beträgt die Vorauszahlung 4,40 Euro (2 Abfallsäcke). Für Gewerbebetriebe nach § 5 Absatz 3.4 wird keine Vorauszahlung erhoben.
- (2) Liegt die Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen unter der Anzahl der Mindestentleerungen nach § 5 Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 dieser Satzung, werden Letztere zur Ermittlung der Vorauszahlung mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2 multipliziert. Für die Ermittlung der Mindestentleerungen sind die bis zum Jahresende fortgeschriebenen Verhältnisse (Personenzahl, Einwohnergleichwert, Behältergröße) zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) maßgeblich. Im Erhebungszeitraum eingetretene Änderungen der Verhältnisse (auch Neuanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung) werden ggf. im Rahmen einer Neufestsetzung der Vorauszahlung berücksichtigt. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.
- (3) Wurde während des vorangegangenen Erhebungszeitraums erstmals ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l genutzt, berechnet sich die Vorauszahlung aus der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen dividiert durch die Ausstattungsmonate multipliziert mit 12 multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Abs. 3.2 Satz 2. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Auf die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese berechnen sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 8 Satz 1. § 8 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 7 Sonderregelung

- (1) In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies trifft insbesondere zu
 - a) bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer für die Zeit der Abwesenheit aus dem Haushalt,
 - b) für Studenten und Auszubildende, die eine Nebenwohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Kreisgebietes nachweisen,
 - c) für Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, die ihren Dienst außerhalb des Wohnsitzes ableisten,
 - d) für Kleinstgewerbe, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück gelegen sein müssen.
- (2) Auf Antrag kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn diese Regelung eine für den Gebührenschuldner unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.
- (3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind geeignete Nachweise zu erbringen.

§ 8 Festsetzung / Fälligkeit

- (1) Basisgebühr
 - 1.1 Die Gebühr wird zu Anfang des Kalenderjahres festgesetzt und zum 28.02. und 15.07. in 2 gleichen Teilbeträgen, im Falle der Teilnahme am Lastschriftverfahren zum 28.02., 15.04., 15.07. und 15.10. in 4 gleichen Teilbeträgen fällig. Wird während des Kalenderjahres auf das Bankeinzugsverfahren gewechselt, wird die noch fällige Gebühr zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Fälligkeiten gemäß Satz 1, 2. Halbsatz aufgeteilt.
 - 1.2 Ist die Gebühr bis zum 28.02. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zum 15.07. in voller Höhe fällig. Ist sie bis zum 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 - 1.3 Ist die Gebühr bei Teilnahme am Lastschriftverfahren bis zum 28.02. bzw. 15.04. bzw. 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie im erstgenannten Fall zum 15.04., 15.07. und 15.10. in 3 gleichen Teilbeträgen bzw. im zweiten Fall zum 15.07. und 15.10. in 2 gleichen Teilbeträgen bzw. im dritten Fall zum 15.10. in voller Höhe fällig. Ist die Gebühr bis zum 15.10. noch nicht entstanden oder festgesetzt, gilt Absatz 1.2 Satz 2 entsprechend.
- (2) Entleerungsgebühr
 - 2.1 Die Entleerungsgebühr wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 - 2.2 Die Entleerungsgebühr nach § 5 Absatz 3.4 Satz 1 wird nach Entleerung bzw. Entsorgung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühr nach § 5 Absatz 4 wird entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.
- (4) Die Gebühr nach § 5 Absatz 3.6 und § 5 Absatz 7 wird mit der Übernahme der zugelassenen Restabfallsäcke und Grünabfallbehälter fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 10 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beträgt sie weniger als 50 Euro, wird sie mit Annahme der Abfälle fällig.
- (7) Alle nicht in den Absätzen 1 – 6 genannten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
- (8) Die Vorauszahlungen nach § 6 werden entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.
- (9) Übersteigt die festgesetzte Vorauszahlung die festgesetzte Entleerungsgebühr, verringert sich der erste Teilbetrag sowie ggf. folgende Teilbeträge der Basisgebühr und der Vorauszahlung des Folgejahres um die Differenz zwischen Vorauszahlung und Entleerungsgebühr.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung vor dem Jahr 2023 erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Abfallgebührensatzung.

§ 9 Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH (APM), Bahnhofstraße 18, 14823 Niemeßk mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe von § 12 e Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seinem Namen beauftragt (Mandat). Insofern ist die APM nach § 12 e Absatz 1 KAG befugt, die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren bei den zuständigen Stellen (z. B. Meldebehörden, Amtsgerichte, Liegenschaftsämter, Handelsregister, Gewerbeämter) zu ermitteln.

§ 10 Anhang

Anhang I und Anhang II sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Belzig, den 08.12.2022

*gez. M. Köhler
Landrat
-DS-*

**Anhang I:
zu § 5 Absatz 3.2.1 – Mindestentleerungsgebühr Haushalte in Euro
pro Jahr**

Personen im Haushalt	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB
1	6,60	8,80	6,60	13,20
2	13,20	13,20	13,20	13,20
3	19,80	22,00	19,80	26,40
4	26,40	26,40	26,40	26,40
5	33,00	35,20	33,00	39,60
6	39,60	39,60	39,60	39,60
7	46,20	48,40	46,20	52,80
8	52,80	52,80	52,80	52,80
9	59,40	61,60	59,40	66,00
10	66,00	66,00	66,00	66,00
11	72,60	74,80	72,60	79,20
12	79,20	79,20	79,20	79,20

zu § 5 Absatz 3.2.2 – Mindestentleerungsgebühr Gewerbe in Euro pro Jahr

Einwohner- gleichwert	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB	1.100 l MGB
0,7	6,60	8,80	6,60	13,20	-
1,4	9,90	13,20	13,20	13,20	-
2,1	16,50	17,60	19,80	13,20	-
2,8	19,80	22,00	19,80	26,40	-
3,5	23,10	26,40	26,40	26,40	-
4,2	29,70	30,80	33,00	39,60	-
7	46,20	48,40	46,20	52,80	60,50
35	-	-	-	237,60	242,00
70	-	-	-	-	484,00

*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfalltonne)

**Anhang II:
Zu § 5 Absatz 3.2.2 – Einwohnergleichwerte (EGW)**

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleich- wert (EGW)	Maßstab
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä. • Arztpraxen, Labors u. ä. • Handel, Industrie und Handwerk u. ä. Gewerbe • Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 	0,7	je Beschäftigter
Gastronomische Einrichtungen (auch Imbissstände, Caterer)	0,7	je Beschäftigter
Märkte	0,7	je Marktstand
Kasernen u. ä. Einrichtungen	0,7	je Dienstkraft
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Kinder-, Jugend- und Studentenheime u. ä.	0,7	je Bett

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleich- wert (EGW)	Maßstab
Kindergärten, Krippen, Horte, Schulen u. ä.	0,7	je 10 Kinder
Hotels, Pensionen u. ä.	0,7	je Bett*
Campingplätze /Bootsliege- plätze	0,7	je Stell- /Liegeplatz
Sonstige Gewerbebetriebe	0,7	je Beschäftigter

*) Doppelbetten zählen als 2 Betten

**Wasser- und Abwasserzweckverband
„Nieplitztal“**

**Satzung des Wasser- und Abwas-
serzweckverbandes „Nieplitztal“
über die Erhebung von Anschluss-
beiträgen, Gebühren und
Kostenersatz für die öffentliche
Wasserversorgung**

(Beitrags- und Gebührensatzung Wasser – BGSW)

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), § 12 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ am 22.November 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I
Finanzierung der Wasserversorgung**

**§ 1
Finanzierung der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes**

(1) Zur Finanzierung seiner Wasserversorgungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitztal“ - im nachfolgenden Satzungstext nur Zweckverband genannt - Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren sowie Kostenersatz für Hausanschlüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes stellt dieser zum Zwecke der Versorgung der Grundstücke in seinem Gebiet mit Wasser die dafür erforderlichen Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und zum Wassertransport als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind (z. B. Wasserwerke, Versorgungsnetze, Druckerhöhungsstationen, das für die Wasserversorgung eingesetzte Personal). Dazu gehören auch Anlagen Dritter, aus denen Wasser auf der Grundlage von Wasserlieferungsverträgen in das Versorgungsnetz des Zweckverbandes eingespeist wird.

Zur öffentlichen Einrichtung gehören nicht die Hausanschlüsse.

(3) Die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Anschlussbeiträge und der Wassergebühren zugrunde gelegt wird.

Teil II Anschlussbeiträge

§ 2 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145) auch für die Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage folgende Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile:

- a) Herstellungsbeitrag (Beitragsatz I)
- b) Erneuerungsbeitrag (Beitragsatz II).

(2) Zu dem Aufwand, der durch die Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes.

(3) Zu dem Aufwand gehören nicht die Kosten für die Hausanschlussleitung zwischen Versorgungsleitung und Kundenanlage, die durch den Anschlussnehmer selbst zu tragen sind.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitrag wird für ein bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück sowie für ein solches Grundstück erhoben, auf dem Bedarf an Wasser besteht, wenn das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt und

- 1. an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann oder
- 2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

(2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, bebaut ist und

- 1. an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann oder
- 2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des

- 1. § 3 Absatz 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
- 2. § 3 Absatz 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 mit dem Veranlagungsfaktor gemäß Absatz 3.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- 1. bei einem Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche, die im Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt worden ist. Soweit Grundstücke teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes belegen sind, wird diejenige Grundstücksfläche herangezogen, die in dem Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt ist;
- 2. bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsstraße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist und einer in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);
- 3. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Die Regelungen zur Tiefenbegrenzung gemäß Nr. 2 Buchstaben a) und b) gelten im Außenbereich entsprechend. Die so ermittelte Fläche ist in einem Lageplan, der Bestandteil des Anschlussbeitragsbescheides ist, mit hinreichend genauer Bemaßung zeichnerisch darzustellen.

In den Fällen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher Nutzung des Grundstücks die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung dazu verlaufenden Parallelen zu berücksichtigen. Beträgt die Grundstückstiefe weniger als 40 m, ist die gesamte Grundstücksfläche zu berücksichtigen. Befindet sich ein Grundstück zum Teil im Innenbereich und zum Teil im Außenbereich und ist die Tiefe des Innenbereichs geringer als 40 m, ist die gesamte im Innenbereich belegene Grundstücksfläche maßgebend.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor (Veranlagungsfaktor) multipliziert, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
- d) je weiterem Geschoss der max. Bebaubarkeit: Steigerung um 0,25

(4) Die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans über die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder in dem Fall, in dem eine derartige Festsetzung nicht vorhanden ist, über die Baumassenzahl. In diesem Fall gilt als zugrunde zu legende Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei das Ergebnis auf ganze Zahlen aufgerundet wird. Ist im Bebauungsplan anstelle der Baumassenzahl oder neben dieser eine zulässige Gebäudehöhe festgelegt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Gebäudehöhe, wobei auf ganze Zahlen aufzurunden ist. Sind im Einzelfall mehr Vollgeschosse genehmigt als im Bebauungsplan festgelegt, so ist diese Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(5) Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan

weder eine Geschosszahl noch die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe festgesetzt ist, ist für die Ermittlung des Veranlagungsfaktors maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.

Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(6) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen (Installationsgeschosse) dienen, gelten nicht als Vollgeschosse.

§ 6 Beitragssatz

(1) Die Beitragssätze gemäß § 2 Absatz 1 für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen wurden durch Beitragskalkulationen ermittelt. Dabei wurden die umlagefähigen Aufwendungen entsprechend § 5 Absätze 2 bis 6 auf die betreffenden Grundstücke verteilt.

(2) Die Beitragssätze je m² der nach § 5 Absatz 2 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche betragen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

	Netto	7%USt.	brutto
a) Beitragssatz I	1,25 Euro	0,09 Euro	1,34 Euro
b) Beitragssatz II	0,65 Euro	0,05 Euro	0,70 Euro

§ 7 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragsschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Vorausleistung

(1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld kann eine Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 60% der voraussichtlichen Beitragsschuld.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist (§ 8 Absatz 8 KAG).

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil III Benutzungsgebühren

§ 10 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.

§ 11 Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr (Verbrauchsgebühr) bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers in vollen Kubikmetern. Die Mengeneinheit ist ein Kubikmeter (m³).

(2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Trinkwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung im Zweckverband. Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe bzw. der Anschlussnennwert der Trinkwasser-Messeinrichtung (Wasserzähler). Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Grundgebühr wird als Monatsgebühr je Hausanschluss erhoben.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und festgestellt.

(4) Ist eine Messeinrichtung nicht vorhanden oder zeitweise ausgefallen, schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Schätzung sind alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Es sind alle zugänglichen Erkenntnisquellen, die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und der Wasserverbrauch des letzten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) bei der Schätzung zu berücksichtigen.

(5) Sind Verbrauchsmengen des letzten Erhebungszeitraumes nicht feststellbar, werden als Anhaltspunkte zur Schätzung folgende Jahresverbrauchswerte angenommen:

bei Wohnungsausstattung	ohne WC, ohne Bad	pro Person	13 m ³
	mit WC, ohne Bad	pro Person	20 m ³
	ohne WC, mit Bad	pro Person	23 m ³
	mit WC, mit Bad	pro Person	30 m ³

bei Wochenendgrundstücken mit Sanitäreinrichtung gesamt 30 m³.

§ 12 Gebührensätze

(1) Es gelten folgende Verbrauchsgebühren für einen m³ Trinkwasser zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

netto	7%USt.	brutto
Euro	Euro	Euro
1,49	0,10	1,59

(2) Grundgebühren werden je Hausanschluss für einen Monat nach folgender Tabelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben:

- a) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Nenndurchflusses (Qn) bzw. des Nenndurchmessers/Nennweite (DN)

Nenngröße des Wasserzählers	Netto Euro	7%USt. Euro	Brutto Euro
Qn 0,6 bis einschließlich Qn 2,5	14,75	1,03	15,78
größer Qn 2,5 bis einschließlich Qn 6,0	49,16	3,44	52,60
größer Qn 6,0 bis einschließlich Qn 10	98,33	6,88	105,21
größer Qn 10 bis einschließlich Qn 15 (DN 50)	147,50	10,33	157,83
größer Qn 15 bis einschließlich Qn 25 (DN 65)	245,83	17,20	263,03
größer Qn 25 bis einschließlich Qn 40 (DN 80)	393,33	27,53	420,86
größer Qn 40 bis einschließlich Qn 60 (DN 100)	602,27	42,15	644,42
größer Qn 60 (DN 100)	1499,53	104,97	1604,50

oder
b) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Dauerdurchflusses (Q₃)

Nenngröße des Wasserzählers	Netto Euro	7%USt. Euro	Brutto Euro
Q ₃ 1,0 bis einschließlich Q ₃ 2,5	14,75	1,03	15,78
größer Q ₃ 2,5 bis einschließlich Q ₃ 6,3	49,16	3,44	52,60
größer Q ₃ 6,3 bis einschließlich Q ₃ 10	98,33	6,88	105,21

Erläuterungen:

Q_n = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m³/h nach EWG-Richtlinie 75/33

Q₃ = Dauerdurchfluss des Wasserzählers in m³/h nach Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MID)

DN = Durchmesser der Hausanschlussleitung in mm

Bei Verbundwasserzählern wird die Grundgebühr für jede Messeinrichtung entsprechend ihrer Nenngröße gemäß der vorgenannten Tabellen berechnet.

(3) Für die Nutzung von Standrohren zur zeitlich begrenzten Wasserentnahme werden folgende Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben:

	Netto Euro	7%USt. Euro	Brutto Euro
- Benutzungsgebühr für einen m ³ Wasser	1,49	0,10	1,59
- Leihgebühr - Mindestpauschale	40,00	2,80	42,80
Ab 8. Tag zuzüglich je angefangene Woche	5,00	0,35	5,35

Als Sicherheitsbetrag (Kaution), für den keine Umsatzsteuer entsteht, werden 250,00 Euro festgesetzt.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Verbrauchsgebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet in dem Monat, in dem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14

Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne § 7 Absatz 3 dieser Satzung, so ist an Stelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle des Wechsels des Gebührenschuldners ist der neue Gebührenschuldner vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

§ 15

Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur laufenden Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) erfolgt durch den Zweckverband durch Gebührenbescheide. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die sich aus der Jahresschlussrechnung ergebende Gebührenrestschuld wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ergibt die Jahresschlussrechnung ein Guthaben des Gebührenschuldners, wird dieses mit der ersten fälligen Vorauszahlungsrate verrechnet.

(2) Der auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches ermittelte Vorauszahlungsbetrag wird in vier Raten zu je einem Viertel erhoben. Die erste Rate wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, während die weiteren Raten jeweils am 15.05., 15.08. und 15.11. des Veranlagungsjahres fällig sind. Wenn keine Verbrauchsdaten des Vorjahres vorhanden sind, ist der Vorauszahlungsbetrag auf der Grundlage der in § 11 Absatz 5 angegebenen Jahresverbrauchswerte zu ermitteln.

(3) Die gemäß § 12 Absatz 3 zu erhebenden Gebühren für die zeitlich begrenzte Wasserentnahme werden durch Bescheid festgesetzt und sind im Zeitpunkt der Rückgabe des Standrohres fällig.

Teil IV

Kostenersatz für Hausanschlüsse

§ 16

Grundsätze

Dem Zweckverband sind gemäß § 13 der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) die Kosten der Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Verbesserung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse zu ersetzen.

§ 17

Kostensätze für die Hausanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung des Hausanschlusses werden nach folgenden Einheitssätzen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet:

Nennweite der Anschlussleitung bis einschließlich	Anschlusslänge bis 5 m			je weiterer Meter		
	netto Euro	7%USt. Euro	brutto Euro	netto Euro	7%USt. Euro	brutto Euro
32 mm	765,00	53,55	818,55	56,00	3,92	59,92
50 mm	815,00	57,05	872,05	58,00	4,06	62,06
65 mm	840,00	58,80	898,80	61,00	4,27	65,27
80 mm	880,00	61,60	941,60	63,00	4,41	67,41

(2) Werden die Schachtarbeiten durch den Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellter auf dem privaten Grundstück selbst erbracht, so werden je vollen Meter folgende Einheitssätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Abzug gebracht:

netto Euro	7%USt. Euro	brutto Euro
36,00	2,52	38,52

(3) Für die Herstellung von Anschlussleitungen mit einer Nennweite größer 80 mm werden die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe zu marktüblichen Preisen berechnet.

(4) Für erstmalig zu erstellende bzw. nach ständiger Stilllegung wieder in Betrieb zu nehmende Hausanschlüsse entstehen technische Bearbeitungskosten je Hausanschluss in Höhe folgender Einheitssätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

netto	7%USt.	Brutto
Euro	Euro	Euro
150,00	10,50	160,50

(5) Für die ständige Stilllegung eines Hausanschlusses (dazu gehört u. a. der Ausbau der Messeinrichtung und die tatsächliche Trennung vom Verteilungsnetz) sind dem Zweckverband die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7% zu ersetzen. Grundsätzlich erfolgt die Stilllegung auf Antrag des Kunden beim Zweckverband oder nach Benachrichtigung des Kunden durch den Zweckverband, wenn festgestellt wird, dass über 1 Jahr von dem Kunden kein Wasser aus dem öffentlichen Verteilungsnetz entnommen wurde.

(6) Werden Änderungen an dem Hausanschluss vorgenommen, so sind dem Zweckverband die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu ersetzen.

Eine Änderung, die dieser Ersatzpflicht unterliegt, ist auch die Umstellung eines Bauanschlusses während der Bauzeit zu einem endgültigen Hausanschluss durch Ausbau des Bauwasserzählers und Einbau der ständigen Messeinrichtung einschließlich der technischen Besichtigung der Kundenanlage.

(7) Für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses (Ausbau und Wiedereinbau der Messeinrichtung), die auf Antrag des Kunden für die Dauer von maximal einem Jahr genehmigt werden kann, sind die jeweiligen Kosten für den Ausbau und Wiedereinbau in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung sowie zuzüglich der Umsatzsteuer von 7% zu ersetzen.

§ 18 Erstattungspflichtiger

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil V Schlussvorschriften

§ 20 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben alle Auskünfte zu erteilen, die für die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeträge notwendig sind. Weiterhin haben sie zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben die Beauftragten im erforderlichen Umfang bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 21 Anzeigespflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigespflicht besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen auf dem Grundstück neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wasserverbrauchsmenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Wasserverbrauchsmenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, hat der Gebührenschuldner hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 20 verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 21 Absätze 1 bis 3 seiner Anzeigespflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 12.12.2018 mit diesem Datum außer Kraft.

Treuenbrietzen, den 22.11.2022

gez. Michael Knappe

(Siegel)

*Michael Knappe
Verbandsvorsteher*

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserentsorgung

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser – BGSA)

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 16]), § 12 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ am 22.November 2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

Teil I

Finanzierung der Abwasserentsorgung

§ 1

Finanzierung der Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes

(1) Zur Finanzierung seiner Abwasserentsorgungsanlagen erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitztal“ - im nachfolgenden Satzungstext nur Zweckverband genannt - Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes stellt dieser zum Zweck der Abwasserentsorgung der Grundstücke in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserentsorgung anfallenden Klärschlämme die dafür erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erforderlich sind (z. B. Kanalnetze, Pumpwerke, Kläranlagen, Transportfahrzeuge für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, das für die Abwasserentsorgung eingesetzte Personal).

(3) Die in § 1 Absatz 2 der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes definierten Abwasseranlagen bilden jeweils eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Anschlussbeiträge und der Abwassergebühren separat zugrunde gelegt wird.

Teil II

Anschlussbeiträge

§ 2

Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung,

mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145) auch für die Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Zu dem Aufwand, der durch die Anschlussbeiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes.

(3) Die Grundstückseigentümer sind vor Beginn der Ausführung einer Baumaßnahme rechtzeitig in Einwohnerversammlungen oder durch Anschreiben zu informieren.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitrag wird für ein bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück sowie für ein solches Grundstück erhoben, auf dem Schmutzwasser anfällt, wenn das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt und

1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

(2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und

1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des

1. § 3 Absatz 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann;
2. § 3 Absatz 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 mit dem Veranlagungsfaktor gemäß Absatz 3.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei einem Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche, die im Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt worden ist. Soweit Grundstü-

cke teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes belegen sind, wird diejenige Grundstücksfläche herangezogen, die in dem Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt ist;

2. bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsstraße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist und einer in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);
3. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Die Regelungen zur Tiefenbegrenzung gemäß Nr. 2 Buchstaben a) und b) gelten im Außenbereich entsprechend. Die so ermittelte Fläche ist in einem Lageplan, der Bestandteil des Anschlussbeitragsbescheides ist, mit hinreichend genauer Bemaßung zeichnerisch darzustellen.

In den Fällen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher Nutzung des Grundstücks die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung dazu verlaufenden Parallelen zu berücksichtigen. Beträgt die Grundstückstiefe weniger als 40 m, ist die gesamte Grundstücksfläche zu berücksichtigen. Befindet sich ein Grundstück zum Teil im Innenbereich und zum Teil im Außenbereich und ist die Tiefe des Innenbereichs geringer als 40 m, ist die gesamte im Innenbereich belegene Grundstücksfläche maßgebend.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor (Veranlagungsfaktor) multipliziert, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|--------------------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| d) je weiterem Geschoss der max. Bebaubarkeit: | Steigerung um 0,25 |

(4) Die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans über die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder in dem Fall, in dem eine derartige Festsetzung nicht vorhanden ist, über die Baumassenzahl. In diesem Fall gilt als zugrunde zu legende Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei das Ergebnis auf ganze Zahlen aufgerundet wird. Ist im Bebauungsplan anstelle der Baumassenzahl oder neben dieser eine zulässige Gebäudehöhe festgelegt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Gebäudehöhe, wobei auf ganze Zahlen aufzurunden ist. Sind im Einzelfall mehr Vollgeschosse genehmigt als im Bebauungsplan festgelegt, so ist diese Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(5) Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder eine Geschoszahl noch die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe festgesetzt ist, ist für die Ermittlung des Veranlagungsfaktors maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.

Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschoszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(6) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen (Installationsgeschosse) dienen, gelten nicht als Vollgeschosse.

§ 6 Beitragsatz

(1) Die Beitragsätze gemäß § 2 Absatz 1 für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage wurden durch Beitragskalkulationen ermittelt. Dabei wurden die umlagefähigen Aufwendungen entsprechend § 5 Absätze 2 bis 6 auf die betreffenden Grundstücke verteilt.

(2) Die Beitragsätze je m² der nach § 5 Absatz 2 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche betragen:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Herstellung (Herstellungsbeitrag): | 3,00 Euro |
| b) für die Erneuerung (Erneuerungsbeitrag): | 3,10 Euro. |

§ 7 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragsschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Vorausleistung

(1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld kann eine Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 60 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist (§ 8 Absatz 8 KAG).

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistung wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil III Benutzungsgebühren

§ 10 Erhebungsgrundsätze

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.
- (3) Für die Entsorgung des Niederschlagswassers wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstäbe für Schmutzwasser

- (1) Zur Grundgebühr:
 - a) Die Grundgebühr ist unabhängig von den tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband.

Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr bei Anschluss an die zentrale Abwasseranlage (Kanal) ist die Größe bzw. der Anschlussnennwert der Trinkwasser-Messeinrichtung (Wasserzähler). Für Anschlüsse an die dezentrale Abwasseranlage (Sammelgruben und Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe) wird eine gesonderte Grundgebühr kalkuliert. Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

- b) Sind mehrere Wasserzähler auf einem Grundstück vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der für die Nennleistung der einzelnen Wasserzähler festgesetzten Grundgebühren.

Wird die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Verbrauchsstellen bestimmt, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre.

Soweit auf dem Grundstück kein Wasserzähler vorhanden ist, wird für die Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung des Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder der nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

- c) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Grundgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.

- (2) Zur Mengengebühr:

- a) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Mengeneinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
 - b) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum (Trinkwassermaßstab).
 - c) Werden Trinkwassermengen der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt (z. B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenschuldner diese Mengen durch geeignete und geeichte Messeinrichtungen (Absetzmengenzähler) nachweisen.

Der Ersteinbau der geeichten Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenschuldners durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Unternehmen zu erfolgen. Die Gewährleistung der Frostsicherheit sowie die regelmäßige Kontrolle der

Funktionssicherheit obliegen dem Gebührenschuldner. Die Absetzung der nachgewiesenen Menge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Abnahme und Plombierung der Messeinrichtung durch den Zweckverband.

Die Überwachung der Eichfristen sowie die Maßnahmen zur Erhaltung des Eichstatus der Messeinrichtung obliegen dem Zweckverband.

- d) Weiterhin können bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachgewiesene Mengen abgesetzt werden, ohne dass ein Absetzmengenzähler erforderlich ist. Auf der Grundlage des Fachgutachtens wird mit dem Gebührenschuldner eine Vereinbarung abgeschlossen. Die konkreten Absetztatbestände sind spätestens 2 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes dem Zweckverband mitzuteilen.

- e) Für Messeinrichtungen bei eigenen Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gebührenschuldner die Einhaltung der Eichvorschriften. Die Abnahme und Plombierung der Messeinrichtung erfolgt durch den Zweckverband auf Antrag.

- f) Übersteigt die aus abflusslosen Sammelgruben entsorgte Fäkalwassermenge die jährlich dem Grundstück zugeführte Wassermenge, wird für das der Grube zugeflossene Fremdwasser eine gesonderte Gebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für dieses Zusatzwasser ist die Anzahl der durch das beauftragte Fachunternehmen entsorgten Kubikmeter Fäkalien, die die über den Wasserzähler zugeführte Wassermenge übersteigt. Der Gebührensatz für das Zusatzwasser entspricht der Mengengebühr gemäß § 13 Absatz 4.

- (3) Fehlt ein Wasserzähler oder ist er defekt, so wird die Wassermenge durch den Zweckverband unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenschuldners und des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. § 11 Absatz 4 und Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser finden entsprechende Anwendung.

- (4) Zur Schlauchgebühr

Soweit zur Entsorgung Schlauchlängen von mehr als 10m erforderlich sind, wird zu den verbrauchsabhängigen Mengengebühren ein Gebührenzuschlag pro Abfuhr erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für die Entsorgung des in der Stadt Treuenbrietzen anfallenden und in den Mischkanal eingeleiteten Niederschlagswassers.

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Niederschlagswasser berechnet sich nach der Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche (nachfolgend „versiegelte Fläche“ genannt), von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in den zu den Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes gehörenden Mischwasserkanal gelangt.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung in dem vorbezeichneten Sinne liegt insbesondere vor, wenn von versiegelten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage des Zweckverbandes gelangt.

- (3) Versiegelte Flächen im Sinne dieser Vorschrift sind sämtliche betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Umfang der versiegelten Flächen in dem vorbezeichneten Sinne auf ihrem Grundstück zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen.

Der Zweckverband kann zum Nachweis der Angaben des Grundstückseigentümers hinsichtlich des Umfangs der versiegelten Fläche auf seinem Grundstück einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen verlangen, aus denen

sich der Umfang der versiegelten Fläche auf dem Grundstück ergibt. Soweit der Grundstückseigentümer keine Unterlagen in dem vorbezeichneten Sinne vorlegt, kann der Zweckverband den Umfang der versiegelten Fläche auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers schätzen.

(4) Ändert sich die Größe der versiegelten Fläche auf dem Grundstück, so hat der Grundstückseigentümer diese Veränderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für den Nachweis der Veränderung gilt Absatz 3 dieser Vorschrift entsprechend.

Der Zweckverband ist verpflichtet, die veränderte Größe der Fläche mit dem ersten Tag des Monats zu berücksichtigen, nachdem die Änderungsanzeige dem Zweckverband zugegangen ist.

(5) Versiegelte Flächen liegen dann nicht vor, wenn sie aus Rasengittersteinen bestehen oder in speziellen Verlegearten (z. B. Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrasen) gepflastert oder verlegt sind.

(6) Keine versiegelten Flächen sind auch diejenigen Flächen, die ganz oder anteilig mit einer Niederschlagswasser-Sammeleinrichtung (Behälter, Zisterne oder ähnliches) über eine feste Einleitung verbunden sind, wenn das Verhältnis des Auffangvolumens in Litern zur angeschlossenen versiegelten Fläche in m² von mindestens 10:1 besteht und das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Das Gesamtvolumen der Sammeleinrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück muss mindestens 200 Liter betragen.

(7) Versiegelte Flächen sind auch Teilflächen mit Dachbegrünung, von denen Niederschlagswasser in den Mischkanal eingeleitet wird. Sie werden mit einem Anteil von 20 v. H. als versiegelte Fläche gewertet.

(8) Der Zweckverband ist berechtigt, die Angaben der Grundstückseigentümer vor Ort durch Beauftragte nachzuprüfen und dazu technische Hilfsmittel einzusetzen.

§ 13 Gebührensätze

(1) Grundgebühren bei zentralen Anlagen für die Schmutzwasserentsorgung werden je Hausanschluss für einen Monat nach folgender Tabelle erhoben:

a) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Nenndurchflusses (Q_n) bzw. des Nenndurchmessers/Nennweite (DN)

Nenngröße des Wasserzählers

Q _n 0,6 bis einschließlich	Q _n 2,5	19,13 Euro
größer Q _n 2,5 bis einschließlich	Q _n 6,0	45,92 Euro
größer Q _n 6,0 bis einschließlich	Q _n 10	76,53 Euro
größer Q _n 10 bis einschließlich	Q _n 15 (DN 50)	119,58 Euro
größer Q _n 15 bis einschließlich	Q _n 25 (DN 65)	191,33 Euro
größer Q _n 25 bis einschließlich	Q _n 40 (DN 80)	306,13 Euro
größer Q _n 40 bis einschließlich	Q _n 60 (DN 100)	459,19 Euro
größer Q _n 60 (DN 100)		1147,98 Euro

oder

b) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Dauerdurchflusses (Q₃)

Nenngröße des Wasserzählers

Q ₃ 1,0 bis einschließlich	Q ₃ 2,5	19,13 Euro
größer Q ₃ 2,5 bis einschließlich	Q ₃ 6,3	45,92 Euro
größer Q ₃ 6,3 bis einschließlich	Q ₃ 10	76,53 Euro

Erläuterungen:

Q_n = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m³/h nach EWG-Richtlinie 75/33

Q₃ = Dauerdurchfluss des Wasserzählers in m³/h nach Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MID)

DN = Durchmesser der Hausanschlussleitung in mm

Bei Verbundwasserzählern wird die Grundgebühr für jede Messeinrichtung entsprechend ihrer Nenngröße gemäß der vorgenannten Tabelle berechnet.

(2) Die Grundgebühr für dezentrale Anlagen der Schmutzwasserentsorgung sowie für die Entsorgung des Klärschlammes aus Grundstückskleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe beträgt je Hausanschluss für einen Monat:
12,00 Euro

(3) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlage auf Basis des Trinkwasserverbrauchs beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser:
2,86 Euro

(4) Die Mengengebühr für Fäkalien aus dezentralen Abwasseranlagen auf Basis des Trinkwasserverbrauchs (Fäkalieneinleitung) beträgt incl. der Transport- und Beseitigungsgebühr für jeden Kubikmeter Schmutzwasser:
7,95 Euro,

ab dem 01.01.2024 8,95 Euro.

(5) Die Mengengebühr für Fäkalschlamm aus genehmigten Grundstückskleinkläranlagen (Fäkalschlamm Entsorgung) wird auf Basis der tatsächlich entsorgten Menge erhoben und beträgt für jeden Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:

a) ohne biologische Reinigungsstufe 39,00 Euro
b) mit biologischer Reinigungsstufe 95,00 Euro

(6) Der Gebührenzuschlag für Schlauchlängen über 10m auszulegender Schlauchlänge (Schlauchgebühr) beträgt je Abfuhr
1,92 Euro/ je Meter.

Hierüber ergeht pro Halbjahr ein gesonderter Bescheid für die bis dahin erfolgten Entsorgungen.

(7) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt für jeden Quadratmeter versiegelter Fläche pro Jahr:
1,08 Euro

(8) Die Gebühr für das Betreiben eines Absetzmengenzählers beträgt für einen Monat:
1,50 Euro

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche zentrale oder dezentrale Abwasseranlage eingeleitet wird.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr einschließlich der Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt und dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Bei Benutzung der Anlage zur Niederschlagswasserentsorgung entsteht die Gebührenpflicht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem dem Zweckverband die Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser schriftlich mitgeteilt wird.

(5) Ist ein genehmigter Absetzmengenzähler vorhanden, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Abnahme durch Beauftragte des Zweckverbandes und endet mit dem Tag der endgültigen Außerbetriebnahme. Die Außerbetriebnahme erfolgt durch eine formlose schriftliche und kostenfreie Meldung.

§ 15 Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne § 7 Absatz 3 dieser Satzung, so ist an Stelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(3) Im Falle des Wechsels des Gebührenschildners ist der neue Gebührenschuldner vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

§ 16 Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur laufenden Benutzungsgebühr erfolgt durch den Zweckverband durch Gebührenbescheide. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die sich aus der Jahresschlussrechnung für die Schmutzwasserentsorgung ergebende Gebührenrestschuld wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ergibt die Jahresschlussrechnung ein Guthaben des Gebührenschildners, wird dieses mit der ersten fälligen Vorauszahlungsrate verrechnet.

(2) Der auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches ermittelte Vorauszahlungsbetrag für die Schmutzwasserentsorgung wird in vier Raten zu je einem Viertel erhoben. Die erste Rate wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, während die weiteren Raten jeweils am 15.05., 15.08. und 15.11. des Veranlagungsjahres fällig sind. Wenn keine Verbrauchsdaten des Vorjahres vorhanden sind, ist der Vorauszahlungsbetrag auf der Grundlage der in § 11 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser angegebenen Jahresverbrauchswerte zu ermitteln.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird als Jahresgebühr jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben und ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil IV Kostensatz für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Erstattungsgrundsatz

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem Zweckverband in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Kostenerstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungspflichtig. Soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der Flächen des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 18 Erstattungspflichtiger

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht, sobald der Grundstücksanschluss nutzungsfähig fertiggestellt ist, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil V Schlussvorschriften

§ 20 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben alle Auskünfte zu erteilen, die für die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeträge notwendig sind. Weiterhin haben sie zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben die Beauftragten im erforderlichen Umfang bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 21 Anzeigespflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigespflicht besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen auf dem Grundstück neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, hat der Gebührenschildner hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 20 verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 21 Absätze 1 bis 3 seiner Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ vom 23. November 2021 mit diesem Datum außer Kraft.

Treuenbrietzen, den 22.11.2022

gez. Michael Knappe

(Siegel)

Michael Knappe
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse von Satzungen in der Versammlung des WAZV Werder-Havelland am 01.12.2022

Bekanntmachung Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S. 5) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin öffentlich bekannt gegeben.

In der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland am 1. Dezember 2022 wurde der Jahresabschluss 2021 festgestellt. Die Verbandsvorsteherin ist für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet worden. Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Der Jahresabschluss einschließlich des Prüfvermerks liegt zur Einsichtnahme eine Woche (vom 06.02.2023 – 10.02.2023) in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

gez. Saß
Verbandsvorsteherin

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Ge- meinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 6. Dezember 2012

Die Versammlung hat auf ihrer Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

Art. 1

Die Beitragssatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Wasser und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21. 12. 2012, Seite 3) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kostenersatz für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Zusammenhang mit der Herstellung der öffentlichen Abwassersammelleitung erfolgt entsprechend der Methode der Erhebung von Einheitssätzen. Die Einheitssätze betragen:

- Reinigungskasten = 376,00 €
- PE-Schacht mit d 400 mm und einer Tiefe bis 1,8 m = 1.106,00 €
- Meter verlegte Grundstücksanschlussleitung = 571,00 €

Öffentliche Abwasseranlagen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Mitte der Straße verlaufend.“

Art. 2

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Werder (Havel), den 01. Dezember 2022

Manuela Saß
Verbandsvorsteherin

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Ge- meinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 25. November 2021

Die Versammlung hat auf ihrer Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland

(WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 25. November 2021 beschlossen:

Art. 1

Die Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 25. November 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 29. Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 2,20 €/m³.“

Art. 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Werder (Havel), den 01. Dezember 2022

Manuela Saß
Verbandsvorsteherin

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell vom 06.12.2012

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell beschlossen:

Art. 1

Die Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell vom 06.12.2012 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 5,03 €/m³.“

Art. 2

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Werder (Havel), den 01. Dezember 2022

Manuela Saß
Verbandsvorsteherin

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

Art. 1

Die Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz für die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je angefangenen Kubikmeter der nach § 2 berechneten Menge 2,70 €.“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 22,98 € je angefangenen Kubikmeter der nach § 3 berechneten Menge.“

Art. 2

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Werder (Havel), den 01. Dezember 2022

Manuela Saß
Verbandsvorsteherin

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 06.12.2012

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel beschlossen:

Art. 1

Die Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 06.12.2012 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je angefangenen Kubikmeter der nach § 2 berechneten Menge 10,81 €.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 16,83 € je angefangenen Kubikmeter der nach § 3 berechneten Menge.“

Art. 2

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Werder (Havel), den 01. Dezember 2022

*Manuela Saß
Verbandsvorsteherin*

Erste Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 19. November 2020

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Erste Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 19. November 2020 beschlossen:

Art. 1

Die Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 19. November 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 22. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

1. Wasserpreis

1.1. Der Mengenpreis beträgt einheitlich j m³

Netto	Ust (7%)	brutto
1,83 €	0,13 €	1,96 €

Für den Bezug von Wasser, der aus Störungen oder Schäden in der Kundenanlage resultiert, wird der Mengenpreis berechnet.

Art. 2

Die Erste Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Werder (Havel), den 01. Dezember 2022

*Manuela Saß
Verbandsvorsteherin*

Erste Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Bochow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz vom 19. November 2020

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Erste Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Bochow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz vom 19. November 2020 beschlossen:

Art. 1

Die Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Bochow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz vom 19. November 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 22. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

1. Wasserpreis

1.1. Der Mengenpreis beträgt einheitlich je m³

netto	USt (7%)	brutto
2,97	0,21	3,18

Für den Bezug von Wasser, der aus Störungen oder Schäden in der Kundenanlage resultiert, wird der Mengenpreis berechnet.

Art. 2

Die Erste Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Bochow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Werder (Havel), den 01. Dezember 2022

Manuela Saß
Verbandsvorsteherin

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Terminplan 2023 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse Beschluss-Nr. 2022/463 vom 08.12.2022

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Neujahr	1 JUAP/AKURBL	1	1	1 Tag der Arbeit	1	1	1	1	1	1	1
2 (1. KW)	2 AFWI	2 KT	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3 (27. KW)	3	3	3 Tag der Deutschen Einheit	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4 (49. KW)
5	5	5	5	5	5 (23. KW)	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6 ASA	6	6	6	6	6 (45. KW)	6
7	7	7	7 Karfreitag	7	7 JHA	7	7	7	7	7 ABKS	7 KT
8	8	8	8	8 (19. KW)	8 KA	8	8	8	8	8 JUAP/AKURBL	8
9	9	9	9 Ostersonntag	9 AVVP	9	9	9	9	9 (41. KW)	9 AFWI	9
10	10	10	10 (15. KW) Ostermontag	10 ARP	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11 ASA	11 AOSV	11	11	11	11 (37. KW)	11	11	11
12	12	12	12 JHA	12	12	12	12	12 ABKS	12 KT	12	12
13	13 (7. KW)	13 (11. KW)	13 KA	13	13	13	13	13 JUAP/AKURBL	13	13	13
14	14 ASA	14 AVVP	14	14	14	14	14 (33. KW)	14 AFWI	14	14	14
15	15 JHA	15 ARP	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16 (3. KW)	16 KA	16 AOSV	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17 ABKS / ASA	17	17	17	17	17 (29. KW)	17	17	17	17	17	17
18 ARP	18	18	18	18 Christi Himmelfahrt	18	18	18	18	18	18	18 (51. KW)
19 AOSV	19	19	19	19	19 (25. KW)	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20 (47. KW)	20
21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21 AOSV	21
22	22	22	22	22 (21. KW)	22 KT	22	22	22	22	22 JHA	22
23	23	23	23	23 ABKS	23	23	23	23	23 (43. KW)	23 KA	23
24	24	24	24 (17. KW)	24 JUAP/AKURBL	24	24	24	24	24 AVVP	24	24
25	25	25	25	25 AFWI	25	25	25	25 (39. KW)	25 ARP	25	25 1. Weihnachtseiertag
26	26	26	26	26	26	26	26	26 ASA	26 ASA	26	26 2. Weihnachtseiertag
27	27 (9. KW)	27 (13. KW)	27 KT	27	27	27	27	27 JHA	27	27	27
28	28	28 ABKS	28	28 Pfingstsonntag	28	28	28 (35. KW)	28 KA	28	28	28
29	29	29 JUAP/AKURBL	29	29 Pfingstmontag	29	29	29 AVVP / ASA	29	29	29	29
30 (5. KW)	30	30 AFWI	30	30	30 Klausur JHA	30	30 ARP	30	30	30	30
31 AVVP		31		31		31 (31. KW)	31 AOSV		31 Reformationstag		31

Legende

	Wochenende
	Ferien/Feiertage
AVVP	17:00 Uhr Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
ARP	17:00 Uhr Rechnungsprüfung und Petitionen
ASA	17:00 Uhr Soziales und Arbeitsförderung
ABKS	16:30 Uhr Bildung, Kultur und Sport
JUAP	16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
AFWI	17:00 Uhr Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur
AKURBL	17:00 Uhr Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
AOSV	16:30 Uhr Ordnung, Sicherheit und Verkehr
JHA	16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss
KA	17:00 Uhr Kreisausschuss
KT	15:00 Uhr Kreistag

AUSSTELLUNG DEMENSCH

Alltagssituationen von
Menschen mit Demenz



©Peter Gaymann · www.demensch.gaymann.de · aus dem DEMENSCH Postkartenkalender

Ausstellungszeitraum: 10. Januar - 10. Februar 2023

Ort: Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark · Papendorfer Weg 1 · 14806 Bad Belzig

Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 9 bis 17 Uhr



Zukunftsprojekt Moderne Verwaltung Potsdam-Mittelmark

Architekturwettbewerb zum Verwaltungsneubau Beelitz-Heilstätten erfolgreich abgeschlossen

Bolles + Wilson gewinnt den Realisierungswettbewerb im Projekt MoVe PM

Am 15. Dezember 2022 erreichte das Neubau- und Verwaltungsmodernisierungsprojekt der Kreisverwaltung von Potsdam-Mittelmark einen weiteren wichtigen Meilenstein: Im hochkarätig besetzten Preisgericht wählte eine Jury aus Architekten, Landschaftsplanern, Fachexperten und Vertretenden der Kreisverwaltung und des Kreistages die Sieger der 2. Stufe des Architekturwettbewerbes: Das Büro **Bolles + Wilson** aus Münster überzeugte mit seiner Ausarbeitung zu den Anforderungen der Kreisverwaltung in der bereits in der ersten Stufe eingereichten „Liebeserklärung an den Park“. Dem Entwurf gelang es in besonderer Weise, den Bezug zwischen Gebäude und Park herzustellen, indem es den Park mit seinem Baumbestand und den historischen Wegen wie eine Perle einfasste und erfüllte dadurch die denkmalschutzrechtlichen Belange vollumfänglich. Zudem wurden die Anforderungen an ein offenes, serviceorientiertes und nachhaltiges Gebäude, das Mitarbeitende und Besuchende freundlich empfängt, in spannender Weise umgesetzt. Der Entwurf von **Rohdecan Architekten GmbH** aus Dresden überzeugte das Preisgericht für den **2. Platz**, der Beitrag des Büros **h4a Gessert und Randecker Generalplaner GmbH** aus Stuttgart erlangte **Platz 3**. Zudem erhält das Büro **Allmann Wappner Architekten** aus München eine Anerkennung.

Vom **19. Dezember bis 05. Januar 2023 haben Bürgerinnen und Bürger** die Gelegenheit, sich zum Ausgang des Wettbewerbs **in den Räumen der Kreisverwaltung im Papendorfer Weg 1** in Bad Belzig montags bis freitags in der Zeit von 7 bis 19 Uhr zu informieren. Ab Mitte Januar wird dies dann auch online über die Internetseite des Landkreises möglich sein.